

**Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen  
in der Hansestadt Stralsund  
(Straßensondernutzungssatzung)**

**Beschluss-Nr. 2001-III-10-0611 vom 13.12.2001**

**Die Satzung berücksichtigt:**

- 1.) Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Sondernutzung an  
öffentlichen Straßen in der Hansestadt Stralsund  
Beschluss Nr.: 2026-VIII-04-0246  
In Kraft getreten am 25.07.2026**

## **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Räumlicher Geltungsbereich
- § 2 Grundsatz der Erlaubnispflicht
- § 3 Anliegergebrauch
- § 4 Erlaubnisfreie Sondernutzungen
- § 5 Sondernutzungen
- § 6 Antrag auf Sondernutzungserlaubnis
- § 7 Erlaubnisversagung
- § 8 Sondernutzungserlaubnis
- § 9 Werbeschilder
- § 10 Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis
- § 11 Pflichten des Erlaubnisnehmers
- § 12 Gebühren
- § 13 Ordnungswidrigkeiten
- § 14 In-Kraft-Treten

## **Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Hansestadt Stralsund**

### **(Straßensondernutzungssatzung - Lesefassung)**

Auf der Grundlage von § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 270, 351), der §§ 2, 4, und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Mai 2023 (GVOBl. M-V S. 650), des § 50 Straßen- und Wegegesetz Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 42), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 154), wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft vom 04.06.2026 und Anzeige beim Ministerium für Inneres und Bau M-V folgende Satzung erlassen:

### **§ 1 Räumlicher Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für alle Sondernutzungen an folgenden dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen (öffentliche Straßen) der Hansestadt Stralsund:

- Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen
- Ortsdurchfahrten im Zuge von Landesstraßen
- Gemeindestraßen
- sonstige öffentliche Straßen.

Zu den öffentlichen Straßen gehören der Straßenkörper, der Luftraum über den Straßen, das Zubehör und die Nebenanlagen (§ 2 Abs. 2 StrWG M-V) und § 1 Abs. 4 FStrG.

- (2) Die Regelungen der Wochenmarktsatzung sowie die Volksfes und Jahrmarktsatzung in der jeweils gültigen Fassung bleiben von den Regelungen dieser Satzung unberührt.

### **§ 2 Grundsatz der Erlaubnispflicht**

- (1) Die Benutzung der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzungen) bedarf, soweit nicht §§ 3 und 4 eingreifen oder in dieser Satzung anderes bestimmt ist, der Erlaubnis der Hansestadt Stralsund.
- (2) Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder die Änderung einer Sondernutzung.
- (3) Die Benutzung ist erst nach schriftlicher Erteilung und nur im festgelegten Umfang der Erlaubnis zulässig. Darüber hinaus darf die Sondernutzung erst nach Vorliegen anderer erforderlicher Genehmigungen, Erlaubnisse, und/ oder Bestimmungen ausgeführt werden.

## § 3 Anliegergebrauch

- (1) Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb der Hansestadt Stralsund keiner Sondernutzungserlaubnis, soweit sie für die Zwecke des Grundstückes erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauerhaft ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Anliegergebrauch).
- (2) Anliegergebrauch in diesem Sinne umfasst:
  - bis 25 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragende Bauteile, z. B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Kellerlichtschächte, Vordächer, Aufzugschächte in Gehwegen für Waren und Mülltonnen .
  - das zeitlich begrenzte Abstellen von Abfallbehältern zum Entleeren dieser Behälter durch das Entsorgungsunternehmen am Tage der Entsorgung,
  - das Anbringen und Aufstellen von Briefkästen herkömmlicher Abmessungen.
- (3) Der Anliegergebrauch kann vorübergehend eingeschränkt werden, wenn Belange des Straßenbaus, der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs oder andere Belange der Sicherheit dies erfordern.

## § 4 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Erlaubnisfreie Sondernutzungen sind:
  - a) die Ausschmückung von Straßen-und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnlichen Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie kirchliche Prozessionen,
  - b) Autonotrufsäulen, Notrufsäulen, Stromkästen, Wartehäuschen für öffentliche Verkehrsmittel ohne Werbeträger und Fahrkartenautomaten sowie Sammelgut, das für eine genehmigte Altmaterialsammlung bereitgestellt wird,
  - c) Errichtung von Werbeanlagen und Schaukästen an der Stätte der Leistung und Warenautomaten, die nicht mehr als 25 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen,
  - d) Musikalische Darbietungen (Straßenmusik) im Stadtgebiet nur in den ersten 30 Minuten einer vollen Stunde. Die zweite Hälfte jeder vollen Stunde ist spielfrei zu halten. In der Zeit von 18:30 Uhr bis 10:00 Uhr darf keine Straßenmusik gespielt werden. Nach jeder Darbietung ist der Standort so zu verändern, dass die Darbietung am ursprünglichen Standort nicht mehr hörbar ist; der neue Standort muss mindestens 100 Meter entfernt sein.  
Der Schalldruckspitzenpegel darf 80 Dezibel (A) in einem Umkreis von 5 m ausgehend vom Spielort nicht überschreiten.
  - e) vorübergehende Betätigungen auf Fußwegen und in Fußgängerzonen, die der Durchführung von parteilichen, gewerkschaftlichen, religiösen, karitativen oder gemeinnützigen Aufgaben dienen, soweit hierzu nicht verkehrsfremde Anlagen (Stände, Tische, Schirme etc.) aufgestellt werden (max. 1 Tag),
  - f) vorübergehende Lagerung von Brennstoffen, Baumaterialien sowie Umzugsgut auf Gehwegen und Parkstreifen am Tage der An- bzw. Abfuhr, sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet werden,

- g) das Befahren von Fußgängerzonen in der Altstadt (Mönchstraße ab Einmündung Katharinenberg/Apollonienmarkt bis Neuer Markt, Apollonienmarkt, Papenstraße ab östliche Grenze des Grundstücks Papenstraße 1 bis Beginn der Ossenreyerstraße/ Ecke Apollonienmarkt, Judenstraße zwischen Langenstraße und Ossenreyerstraße/ Ecke Apollonienmarkt, Ossenreyerstraße zwischen Judenstraße und Alter Markt, Heilgeiststraße ab Einmündung Kleinschmiedstraße bis westliche Grenze der Grundstückszufahrt des Löwenschen Palais) durch den Lieferverkehr im gekennzeichneten Bereich von 19:00 Uhr bis 10:00 Uhr.

Die unter a) bis c) genannten erlaubnisfreien Sondernutzungen sind dem Straßenbaulastträger anzuzeigen bzw. mit diesem zu koordinieren.

Die Erlaubnispflicht nach anderen Vorschriften (etwa Erhaltungs- und Gestaltungssatzungen, Sanierungssatzungen) bleibt unberührt.

- (2) Erlaubnisfreie Sondernutzungen nach Absatz 1 können eingeschränkt werden, wenn Belange des Straßenbaus, der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs oder anderweitige Belange der Sicherheit dies erfordern.

## **§ 5 Sondernutzungen**

Sondernutzungen, die nicht zum Anliegergebrauch nach § 3 gehören und nach § 4 erlaubnisfrei sind, bedürfen einer Erlaubnis durch die Hansestadt Stralsund.

## **§ 6 Antrag auf Sondernutzungserlaubnis**

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Er ist schriftlich und in der Regel spätestens 14 Tage vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung bei der Hansestadt Stralsund zu stellen.
- (2) Der Antrag muss mindestens Angaben über die Örtlichkeit, Art, Umfang der benötigten Flächen und Dauer der Sondernutzung, Lageplan oder Skizze sowie Maßnahmen über die Beseitigung der durch die Sondernutzung entstehenden Verunreinigungen oder Beschädigungen enthalten.
- (3) Werden mit der Sondernutzung Einschränkungen bzw. Sperrungen des öffentlichen Verkehrsraumes notwendig, ist hierfür ein gesonderter Antrag auf eine verkehrsrechtliche Anordnung bei der Straßenverkehrsbehörde der Hansestadt Stralsund zu stellen.

## **§ 7 Erlaubnisversagung**

- (1) Die Erlaubnis ist in der Regel zu versagen, wenn durch die Sondernutzung oder die Häufung von Sondernutzungen eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch die Erteilung von Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann;
- (2) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn den Interessen des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, des Schutzes des öffentlichen Verkehrsgrundes oder anderer straßenbezogener Belange, der Vorrang gegenüber den Interessen des Antragstellers gebührt. Dies ist insbesondere der Fall wenn:

1. der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso durch die Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann;
  2. die Sondernutzung an anderer geeigneter Stelle bei geringerer Beeinträchtigung des Gemeingebrauches erfolgen kann;
  3. die Straße oder ihre Ausstattung durch die Art der Sondernutzung und/ oder deren Folgen beschädigt werden kann und der Erlaubnisnehmer nicht hinreichend Gewähr bietet, dass die Beschädigung auf seine Kosten unverzüglich wieder behoben wird;
  4. zu befürchten ist, dass durch die Sondernutzung andere Personen gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt werden können.
- (3) Die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis kann ebenfalls für Fußgängerzonen versagt werden, wenn die Aufstellung von Imbissständen und Billigplastikmöbeln den grundsätzlichen städtebaulichen und baugestalterischen Erwägungen widerspricht.

## **§ 8 Sondernutzungserlaubnis**

- (1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies zur Wahrung der Belange des Straßenbaus, der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs oder anderweitiger straßenbezogener Belange erforderlich ist.
- (2) Soweit eine Sondernutzung im Zusammenhang mit dem Betrieb eines Gewerbes ausgeübt wird, hat die Sondernutzungserlaubnis eine Beschränkung der Ausübung der Sondernutzung auf die Zeit der gewerberechtlich zulässigen Offenhaltung des Gewerbebetriebes auszusprechen. Das gilt nicht für Warenautomaten.
- (3) Die Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht nach anderen Vorschriften wird durch die Sondernutzungserlaubnis nicht berührt.
- (4) Die erteilte Sondernutzungserlaubnis gilt nur für den Erlaubnisnehmer. Erlaubnisnehmer ist derjenige, welchem die Sondernutzungserlaubnis erteilt wurde.
- (5) Weder eine Überlassung an Dritte, noch die Wahrnehmung durch Dritte, die nicht Erlaubnisnehmer sind, ist ohne Erlaubnis durch die Hansestadt Stralsund gestattet.
- (6) Die Sondernutzungserlaubnis umfasst nicht andere erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse und Bewilligungen (§ 22 Abs. 3 StrWG M-V).

## **§ 9 Werbeschilder**

Nicht ortsfeste Werbeanlagen bedürfen der Sondernutzungserlaubnis. Zulässig ist das Aufstellen nur eines Werbeschildes und nur am Ort der Leistung.

## **§ 10 Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis**

- (1) Erlischt die Erlaubnis, so hat der bisherige Erlaubnisnehmer die Sondernutzung einzustellen, alle von ihm erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand

ordnungsgemäß wiederherzustellen. Abfälle und Wertstoffe sind ordnungsgemäß zu entsorgen, die beanspruchten Flächen sind gegebenenfalls zu reinigen.

- (2) Die Erlaubnis erlischt:
- durch Einziehung der genutzten öffentlichen Straße,
  - durch Zeitablauf oder
  - durch Widerruf.
- (3) Bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung der Straße besteht kein Ersatzanspruch.

## **§ 11 Pflichten des Erlaubnisnehmers**

- (1) Der Erlaubnisnehmer hat Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung, den anerkannten Regeln der Technik sowie der Verkehrssicherheit entspricht.
- (2) Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung der Straßenbaubehörde. Sie sind so vorzunehmen, dass nachhaltige Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen, insbesondere an den Wasserablaufriegen und den Versorgungs- und Kanalleitungen sowie eine Änderung ihrer Lage vermieden werden. Nach Beendigung der Sondernutzung ist der ursprüngliche Zustand bzw. ein mit der Straßenbaubehörde abgestimmter veränderter Zustand der Straßenfläche herzustellen.
- (3) Der Erlaubnisnehmer hat einen ungehinderten Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu gewährleisten. Wasserablaufriegen, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Schächte sind freizuhalten.
- (4) Verunreinigungen, die durch die Sondernutzung entstehen, sind unbeschadet des § 22 Abs. 2 S. 3 StrWG M-V von dem Erlaubnisnehmer unverzüglich zu beseitigen. Erfüllt der Erlaubnisnehmer diese Verpflichtung nicht, kann die Hansestadt Stralsund die Verunreinigung ohne vorherige Aufforderung auf Kosten des Pflichtigen beseitigen oder beseitigen lassen.
- (5) Der Erlaubnisnehmer hat für die Zeit der Sondernutzung die Anliegerpflichten zu übernehmen (Verkehrssicherung, Reinigung, Schneeberäumung).
- (6) Der Erlaubnisnehmer hat alle Kosten zu ersetzen, die durch Sondernutzung zusätzlich entstehen. Er haftet für Schäden, die der Hansestadt Stralsund oder Dritten durch die Sondernutzung entstehen und hat die Hansestadt Stralsund von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.

## **§ 12 Gebühren**

Für die Sondernutzung werden Gebühren nach einer besonderen Gebührensatzung erhoben. Es ist zulässig, die Erlaubnis zur Sondernutzung von einer Sicherheitsleistung abhängig zu machen.

## § 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 StrWG M-V und des § 5 KV M-V handelt, wer entweder vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen des § 2 eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt,
  - b) einer der nach § 8 Abs. 1 Satz 2 erteilten Auflagen oder Bedingungen nicht nachkommt,
  - c) entgegen des § 11 Abs. 1 bis 3 Anlagen nicht vorschriftsmäßig errichtet oder unterhält,
  - d) entgegen § 11 Abs. 4 Verunreinigungen nicht beseitigt,
  - e) entgegen § 10 Abs. 1 erstellte Einrichtungen und verwendete Gegenstände nicht unverzüglich entfernt und den früheren Zustand nicht wieder herstellt oder Abfälle und
  - f) Wertstoffe nicht ordnungsgemäß entsorgt oder die beanspruchten Flächen nicht reinigt.
  - g) entgegen § 4 Absatz 1d in den spielfreien Zeiten spielt oder keinen oder einen nicht ausreichenden Standortwechsel vornimmt,
  - h) entgegen § 4 Absatz 1d Satz 5 Straßenmusik in einer Lautstärke von mehr als 80 dB (A) darbietet.

Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 61 StrWG M-V mit einer Geldbuße geahndet werden.

- (2) Zwangsmaßnahmen nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

## § 14 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Hansestadt Stralsund, BS-Nr.: 189-06/91 vom 27.06.1991, tritt mit dem In-Kraft-Treten der neuen Satzung außer Kraft.

Stralsund, 30.06.2026

gez. Dr.-Ing. Alexander Badrow  
Oberbürgermeister